VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (UAG)

vom 5. August 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. Oktober 2013^1 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:2

T.

Der Erlass «Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971» wird wie folgt geändert:

Art. 5ter

- ¹ Der Stimmausweis enthält:
- c) (geändert) Erklärung für die briefliche Stimmabgabe, wenn es der Rat beschliesst.
- ² (aufgehoben)

Art. 20quater

- ² Die zuständige Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid:
- b) *(geändert)* bei der Wahl von Gemeindebehörden durch öffentlichen Anschlag sowie-in den amtlichen Publikationsorganen.

¹ ABl 2013, 2637 ff.

Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2014; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 5. August 2014; in Vollzug ab 1. Januar 2015.
sGS 125.3.

nGS 2014-057

Art. 23

³ (neu) Für Wahlen und Sachabstimmungen werden gesonderte Stimmzettel verwendet.

Art. 33

(Artikeltitel geändert) Wahlen Majorzwahlen

a) massgebendes Stimmenmehr

Art. 34

³ (*geändert*) Das Los wird für die kantonalen Wahlen durch den Landammann Regierungspräsidenten in Anwesenheit der Regierung, bei den übrigen Wahlen in Anwesenheit des Stimmbüros durch den Vorsitzenden gezogen.

Art. 43

¹ (geändert) Das Gemeindeergebnis wird vom Stimmbüro durch öffentlichen Anschlag bekanntgegebenStimmbüro gibt das Ergebnis von Gemeindeabstimmungen bekannt. Der Rat bezeichnet die Form der Bekanntgabe.

II.

Der Erlass «Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967»⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 2

¹ (geändert) Für die Fristen gelten sachgemäss Art. 82 bis 84 des Gerichtsgesetzes Art. 142 und 143 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁵.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

⁴ sGS 125.1.

⁵ SR 272.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 4. Juni 2014

Der Präsident des Kantonsrates: Paul Schlegel

Der Staatssekretär: Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:6

Der VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen wurde am 5. August 2014 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 24. Juni bis 4. August 2014 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist 7

Der Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

St.Gallen, 12. August 2014

Die Präsidentin der Regierung: Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär: Canisius Braun

⁶ Siehe ABl 2014, 2073.

⁷ Referendumsvorlage siehe ABI 2014, 1604 ff.

nGS 2014-057